

**IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
(Abwasseranlagensatzung – 1997)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 44 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.05.2022 (GVOBl. S. 562), der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück erlassen:

Artikel I

§ 8 Absatz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage, Sammelhauskläranlage oder abflusslose Grube) erhoben. Sie beträgt
- | | | |
|----|-------------------------------|-----------------|
| a) | innerhalb der Regelentsorgung | 109,53 € |
| b) | außerhalb der Regelentsorgung | 145,23 € |
| c) | pro Noteinsatz | 163,08 € |
- (2) Die Reinigungsgebühr beträgt **39,27 €** für jeden angefangenen Kubikmeter. Sie wird nach der aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schlamm- und Abwassermenge erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen gegebenenfalls erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Für das ggf. erforderliche Aufspülen nicht pumpfähigen Schlamms beträgt die Reinigungsgebühr **8,93 €** pro angefangenen Kubikmeter zusätzlich.
- (3) Ist für die ordnungsgemäße Entsorgung einer Grundstücksabwasseranlage der Einsatz eines zusätzlichen Saug-/Spülwagens erforderlich (z.B. bei außergewöhnlicher Verschlammung, defekter Klärgrube etc.), beträgt die zusätzliche Gebühr **89,25 €** je Stunde des eingesetzten Fahrzeuges.

Artikel II

Diese IX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rabenkirchen-Faulück, den

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

(Peter-Martin Dreyer)

Bürgermeister